



## Reform des Gesellschaftsrechts

Ziel der Reform des Gesellschaftsrechts muss die Förderung und Erleichterung unternehmerischer Aktivitäten sein. Neu entstehende Unternehmen betätigen sich überwiegend in der Rechtsform der Personengesellschaft (GbR) oder als GmbH. Neben der GmbH-Reform ist daher auch eine Reform des Rechts der Personengesellschaft erforderlich.

### **Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)**

Wer eine Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung in den Mittelpunkt der Reformbemühungen stellt, wird an der ohne Kapital gründbaren englischen Limited nicht vorbeikommen. Mittlerweile geht man von bis zu 30.000 solcher englischer Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit Sitz in Deutschland aus. Das Deutsche Gesellschaftsrecht muss hierauf eine Antwort finden. Die Kostenrisiken bei einer Limited sind zwar mittlerweile bekannt, schrecken aber anscheinend nicht. Die Unkenntnis über die englischen Bilanzierungsvorschriften,

die erforderliche weitere Bilanzierung auch in Deutschland, Sprachprobleme und ungeklärte Fragen bei Insolvenzen erfordern eine Antwort des deutschen Gesetzgebers.

UnternehmensGrün begrüßt daher die Vorschläge der Bundesregierung (MoMiG, Referentenentwurf vom 29.05.2006) das Gründungskapital für die GmbH auf 10.000 Euro abzusenken und die Gründung durch Nachreichen etwa erforderlicher Genehmigungen zu erleichtern, die Übertragung von Gesellschaftsanteilen zu erleichtern, die Transparenz und Rechtssicherheit durch die Einreichung der Gesellschafterliste beim Handelsregister zu erhöhen, die Gesellschafter bei Führungslosigkeit der Gesellschafter und Insolvenzreife stärker in die Pflicht zu nehmen, aber auch Geschäftsführer stärker in die Pflicht zu nehmen, wenn offensichtlich überhöhte Zahlungen an die Gesellschafter in die Insolvenz führten sowie die Erleichterung der Anfechtungsmöglichkeiten bei eingetretener Insolvenz, insbesondere bei Masselosigkeit.

### **Personengesellschaft mit beschränkter Haftung (PmbH)**

Viele kleine und mittlere Unternehmen sind als Personengesellschaften (GbR) auf dem Markt. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts findet man häufig im Dienstleistungsbereich. Den Personengesellschaften das Angebot zur Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ohne die Notwendigkeit von Gründungskapital zu eröffnen, würde wirtschaftliche Aktivitäten befördern. Eine PmbH (Personengesellschaft mit beschränkter Haftung) ist darüber hinaus eine rechtzeitige Antwort auf die vermutlich alsbald auch in Deutschland zunehmend bekannt werdende englische LLP (Limited Liability Partnership).

Die englische LLP macht es vor. Sie bietet eine eigene Rechtspersönlichkeit, eine haftungsrechtliche Begrenzung und die steuerliche Behandlung als Personengesellschaft. Damit wird den gerade in den Gründungsphasen geringen Gewinnen und den unterschiedlichen persönlichen Verhältnissen der Gesellschafter durch die steuerliche Behandlung wie eine Personengesellschaft Rechnung getragen. Auch kann auf diesem Weg eine Form eines an sich flexiblen Austausches der Gesellschafter erreicht werden.

Die Haftungsbegrenzung muss selbstverständlich nach außen hin kundgetan werden. Auch muss zum Zeitpunkt der Gründung ein positives Eigenkapital vorhanden sein. Zudem müssen die Gesellschafter für alte Schulden – also solche aus Zeiten vor der PmbH-Gründung – weiter wie bisher haften. Die PmbH muss Publizitäts- und gewissen Offenlegungspflichten wie eine GmbH genügen. Auch müssen Entnahmen von Gesellschaftern, die zur Zahlungsunfähigkeit führen, mit einer entsprechenden Haftung des jeweiligen entnehmenden Gesellschafter oder des die Entnahme genehmigenden geschäftsführenden Gesellschafter sanktioniert werden. Auch bei Insolvenzverschleppung muss eine verschärfte Haftung zum Schutz der Gläubiger sichergestellt sein.

UnternehmensGrün ist davon überzeugt, dass die Gesellschaftsform einer Personengesellschaft mit beschränkter Haftung zu zahlreichen neu gegründeten Unternehmen führen würde. Ein solches gesellschaftsrechtliches Angebot würde die Bereitschaft zu unternehmerischer Aktivität erhöhen, da die Risiken begrenzt werden können. Die PmbH könnte so zur wirtschaftlichen Belebung und zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen beitragen. Sie bietet nicht nur neuen jungen Unternehmerinnen und Unternehmern Chancen, sondern auch manchem Älteren, der seine Anstellung verloren hat, aber den Weg in die Selbstständigkeit mit den damit verbundenen Haftungsrisiken scheut oder nicht über das notwendige Gründungskapital für eine GmbH verfügt.

Auch vermeidet dies die fatale Flucht in ausländische Gesellschaftsformen, die nach EU-Recht hier anzuerkennen sind, aber zu häufig nicht bedachten Folgeproblemen führen kann, die eine Alternative nach deutschem Recht erfordert.

Zwar kann auch für eine PmbH kein Missbrauch ausgeschlossen werden. Wer überschuldet startet, haftet persönlich, ebenso wie derjenige, der die Insolvenz verschleppt. Größere Summen wird die PmbH ohne persönliche Haftung der Gesellschafter ohnehin nicht erhalten.

Erleichterte Formen der Haftungsbegrenzung bei unternehmerischer Aktivität verschafft gescheiterten Unternehmerinnen und Unternehmern eher eine zweite oder gar dritte Chance und würde zur Entwicklung einer in Deutschland neuen Unternehmenskultur beitragen (Scheitern als Chance).

UnternehmensGrün würde es daher begrüßen, wenn die Bundesregierung sich auch für ein neues gesellschaftsrechtliches Element, die PmbH, öffnen würde.

*Klaus Stähle*

*Vorstand UnternehmensGrün*